

SWICA-Datenschutzreglement

SWICA Gesundheitsorganisation (SWICA-Gruppe, nachfolgend SWICA) bearbeitet Informationen über versicherten Personen in komplexen organisatorischen Prozessen und mit anspruchsvollen technischen Einrichtungen. Dieses Reglement basiert auf dem Grundkonzept des Datenschutz-Managementsystems (W-3000) von SWICA und regelt im Grundsatz die Umsetzung des Datenschutzes bei SWICA. Die Grundhaltung von SWICA zum Datenschutz ist in der separat veröffentlichten «Datenschutzpolitik» (Teil des «Datenschutzmanagements») festgehalten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zweck	2
2 Geltungsbereich	2
3 Rechtsgrundlagen im Datenschutzbereich	2
4 Begriffe	2/3
5 Bearbeitungsgrundsätze	3
6 Zugriffsberechtigungen	3
7 Interne Weitergabe von Personendaten	3
8 Externe Weitergabe von Personendaten	3
9 Akteneinsichtsrecht und Auskunftsrecht der betroffenen Person	3
10 Bearbeitung von Personendaten durch Dritte	3
11 Informatiksysteme	4
12 Vertrauensarzt	4
13 Aufbewahrung und Entsorgung von Personendaten	4
14 Betriebliche/r Datenschutzverantwortliche/r	4
15 Bearbeitungsreglement für automatisierte Datensammlungen	4
16 Information und Schulung der Mitarbeitenden	4
17 Verantwortung für Umsetzung und Einhaltung	4
18 Inkrafttreten	4

1 Zweck

Das Datenschutzreglement bezweckt den Schutz der Persönlichkeit sowie der Grundrechte von Personen in Bezug auf die Bearbeitung ihrer Personendaten durch Mitarbeitende der SWICA Gesundheitsorganisation (SWICA-Gruppe, nachfolgend SWICA).

Dieses Reglement gilt für folgende Gesellschaften der SWICA: die SWICA Krankenversicherung AG, die SWICA Versicherungen AG, die PROVITA Gesundheitsversicherung AG, die ProVAG Versicherungen AG, sowie die SWICA Management AG.

Es ist Teil des umfassenden Datenschutzkonzeptes von SWICA, das das Ziel verfolgt, die grösstmögliche Sicherheit von besonders schützenswerten Personendaten zu gewährleisten.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die Bestimmungen des Datenschutzreglements gelten unabhängig davon, ob Personendaten in Schriftstücken enthalten oder elektronisch gespeichert, oder ob sie manuell oder unter Einsatz elektronischer Geräte bearbeitet werden.
- 2.2 Das Bearbeiten von Personendaten aus jedermann zugänglichen externen Veröffentlichungen ist in der publizierten Weise zulässig.
- 2.3 Zivilrechtlich ist der Schutz der Persönlichkeit gegen widerrechtliche Verletzung generell durch das ZGB bzw. OR gewährleistet.
- 2.4 Dieses Reglement gilt für jede automatisierte und manuelle Bearbeitung von Daten von natürlichen und juristischen Personen durch Mitarbeitende aller Bereiche des Versicherungsbereichs von SWICA sowie für deren Hilfspersonen, die Zugang zu Büros und Archiven usw. oder Einblick in Personendaten haben.

3 Rechtsgrundlagen im Datenschutzbereich

Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Unfallversicherung gehen die Bestimmungen des ATSG und des KVG bzw. UVG den Bestimmungen des DSG vor. Die Bestimmungen des DSG gelten subsidiär. Ansonsten gelten die insbesondere die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 27 ff.
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) Art. 328 (Arbeitsvertrag)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

4 Begriffe

a. Personendaten

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

b. Betroffene Personen

Betroffene Personen sind natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden.

c. Besonders schützenswerte Personendaten

Besonders schützenswerte Personendaten sind Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

Insbesondere folgende Daten können Informationen über die Gesundheit einer Person enthalten:

- Aufzeichnungen über den Verlauf einer Behandlung
- Symptombeschreibungen
- Diagnosen
- ärztliche Verordnungen
- ärztliche Berichte / Spitalberichte
- Therapien
- Medikamente
- Überweisungen
- Laborresultate
- Tarifpositionen
- Aufzeichnungen von bildgebenden Verfahren etc.

d. Persönlichkeitsprofil

Ein Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.

e. Bearbeiten

Bearbeiten ist jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

f. *Bekanntgeben*

Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

g. *Datensammlung*

Datensammlung ist der Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.

h. *Bundesorgane*

Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind. SWICA gilt im Rahmen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) und der Obligatorischen Unfallversicherung (UVG) als Bundesorgan.

5 Bearbeitungsgrundsätze

- 5.1 Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn dies eine gesetzliche Bestimmung vorsieht oder die betroffene Person eingewilligt hat. In der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung dürfen Gesundheitsdaten gestützt auf Art. 84 KVG bearbeitet werden. Eine Datenbekanntgabe an Dritte darf nur an die in Art. 84a KVG genannten Stellen erfolgen. Im Bereich der Obligatorischen Unfallversicherung gelten hierfür Art. 96 ff. UVG.
- 5.2 Unterlagen mit Gesundheitsdaten von versicherten Personen werden ausschliesslich in den Geschäftsräumlichkeiten bearbeitet. Ausnahmen werden in begründeten Einzelfällen (z. B. Home-Office) vom Vorgesetzten bewilligt und kontrolliert.
- 5.3 In der Krankenpflege-Zusatzversicherung (VVG) dürfen Gesundheitsdaten bearbeitet werden, wenn dies für die Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Vollmacht des Versicherten unzulässig.
- 5.4 Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 5.5 Bei der Bearbeitung von Personendaten ist das Verhältnismässigkeitsprinzip einzuhalten. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt insbesondere, dass nur diejenigen Personendaten beschafft werden, die für die Aufgabenerfüllung nötig und geeignet sind (Zweckgebundenheitsprinzip).
- 5.6 Die versicherte Person ist über die Datenbearbeitung zu informieren. Insbesondere beim Einholen von Akten muss die versicherte Person informiert werden (Transparenzprinzip), es sei denn, dies würde den Zweck der Akteneinholung vereiteln (z. B. bei Anzeigepflichtverletzung), oder wenn entweder eine gesetzliche Grundlage dafür besteht oder die Zustimmung der versicherten Person vorliegt.

6 Zugriffsberechtigungen

Mitarbeitende von SWICA haben nur Zugriff auf diejenigen Personendaten, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Die Zugriffsberechtigungen sind rechtskonform definiert.

7 Interne Weitergabe von Personendaten

- 7.1 Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter darf Personendaten intern weiterleiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist und dem Zweck der Datenbeschaffung entspricht. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist einzuhalten, d.h., nur die für den konkreten Bearbeitungszweck erforderlichen Daten dürfen weitergegeben werden.
- 7.2 Über externe Kommunikationsnetze (E-Mail; Internet) dürfen schützenswerte Personendaten nur verschlüsselt weitergeleitet werden.

8 Externe Weitergabe von Personendaten

- 8.1 Eine externe Weitergabe von Personendaten erfolgt nur an Berechtigte gemäss Art. 84a KVG bzw. Art. 97 UVG und im Bereich des VVG nur, wenn hierfür eine Vollmacht vorliegt.
- 8.2 Über externe Kommunikationsnetze (E-Mail; Internet) dürfen schützenswerte Personendaten nur verschlüsselt weitergeleitet werden.

9 Akteneinsichtsrecht und Auskunftsrecht der betroffenen Person

- 9.1 Den versicherten Personen wird im Rahmen des Gesetzes Akteneinsicht in die sie betreffenden Daten gewährt.
- 9.2 Auskunftsbegehren gemäss Art. 8 DSGVO werden durch die/den Betriebliche Datenschutzverantwortliche/n erledigt. Sie sammelt die vorhandenen Dokumente und lässt sie der betroffenen Person zukommen.
- 9.3 Daten gemäss Art. 42 Abs. 5 KVG, insbesondere Daten über die Gesundheit mit stigmatisierendem Charakter sowie medizinische Informationen, welche für die Leistungsbearbeitung nicht relevant sind, werden ausschliesslich beim Vertrauensärztlichen Dienst aufbewahrt und direkt bei diesem zur Herausgabe durch den/die Betrieblichen Datenschutzverantwortliche angefordert.

10 Bearbeitung von Personendaten durch Dritte

Falls die Bearbeitung von Personendaten auf Dritte übertragen wird, bleibt SWICA für den Datenschutz verantwortlich. Sie sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Personendaten auftragsgemäss bearbeitet und vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt werden (Art. 22 DSGVO).

11 Informatiksysteme

- 11.1 SWICA konzipiert und schützt ihre Informatiksysteme so, dass sie ihre Dienstleistung an ihre versicherten Personen unter angemessener Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit erbringen kann (Informationssicherheit).
- 11.2 Die Weisung «*Informationssicherheit*» (W-4000) regelt mit Blick auf den Datenschutz insbesondere:
- die Zugriffskontrolle (Zugriffsrechte, -überwachung, -verwaltung) der Mitarbeitenden auf die Informatiksysteme bzw. auf Versicherten-daten;
 - die Datensicherung (Back-up, Archivierung);
 - die Netzwerksicherheit (vertrauenswürdige Netze, Verschlüsselung, Passwortschutz, Anschluss von Fremdunternehmen, Internetzugang).
- 11.3 SWICA ernennt hierfür einen Informatik-Sicherheitsbeauftragten (CISO).

12 Vertrauensarzt

SWICA organisiert ihren Vertrauensärztlichen Dienst nach den Vorschriften von Art. 57 KVG.

13 Aufbewahrung und Entsorgung von Personendaten

- 13.1 Alle Räumlichkeiten, in denen Personendaten aufbewahrt werden, sind gegen unbefugten Zutritt gesichert.
- 13.2 Personendaten werden gemäss den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften aufbewahrt und gegen den Zugriff von Unbefugten geschützt.
- 13.3 Die Entsorgung besonders schützenswerter Personendaten in Papierform erfolgt durch einen eigens hierfür eingerichteten Dienst.
- 13.4 Informationen auf elektronischen Datenträgern werden vor deren Entsorgung unwiederbringlich gelöscht.

14 Betriebliche/r Datenschutzverantwortliche/r

SWICA ernennt eine/n Betriebliche/n Datenschutzverantwortliche/n, der dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gemeldet wird.

Die/der Betriebliche Datenschutzverantwortliche sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes bei SWICA, insbesondere bei der Vertragsgestaltung, in Projekten, im Zusammenhang mit Datensammlungen und im Rahmen der Schulung der Mitarbeitenden.

Sie/er ist Ansprechperson gegenüber dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten und stellt sicher, dass Auskunftsbegehren i.S.v. Art. 8 DSG inhaltlich korrekt und termingerecht nachgekommen wird.

15 Bearbeitungsreglement für automatisierte Datensammlungen

Für automatisierte Datensammlungen existieren Bearbeitungsreglemente gemäss Art. 21 VDSG.

16 Information und Schulung der Mitarbeitenden

Mitarbeitende werden regelmässig zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit geschult und instruiert.


17 Verantwortung für Umsetzung und Einhaltung


- 17.1 Alle Mitarbeitenden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit im Rahmen der Direktiven von SWICA verantwortlich.
- 17.2 Die Gesamtverantwortung liegt je Zuständigkeit beim Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung.

18 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 15.04.2016 in Kraft und ersetzt die Weisung «SWICA-Datenschutzreglement» (W-3100) vom 08.07.2014.

Winterthur, 15.04.2016


Daniel Neuhaus
Generalsekretär


Jérôme Egli
Betrieblicher Datenschutzverantwortlicher